

ng V. Erläuterung des Dölsnischen Statuts 26.

Nach welcher Unserer Erklärung, und varbeit
aufs neu gemachten Aufsatz und Ordnung Unsre
jeßige und künftige Bürgermeister und Rathmanne
bei Unserer Stadt allhier, und in Gemein alle Mit-
und Einwohner, und Federmänniglich, die diesem
Statuto unterworfen seyn, sich richten, halten, in
fürgehenden Fällen sprechen, erkennen, und urthei-
len sollen. Desß zu Urkund wir Unser Fürstlich Se-
cret herunter zu stellen anbefohlen. So geschehen
zur Döß, den 16. Februar. des 1620. Jahres.

Heinrich Wenzel. (L.S.) Carl Friedrich.
Herzog. mpp. Herzog. mpp.